



HVBG

HVBG-Info 07/1996 vom 16.02.1996, S. 0527 - 0531, DOK 754.13/017-OLG

Zur Frage der Haftungsfreistellung des Krankenhausträgers bei Arbeitsunfall einer vom beauftragten Reinigungsunternehmen eingesetzten Reinigungskraft (§ 636 RVO) - Urteil des OLG Celle vom 28.06.1995 - 9 U 145/94

Zur Frage der Haftungsfreistellung des Krankenhausträgers bei Arbeitsunfall einer vom beauftragten Reinigungsunternehmen eingesetzten Reinigungskraft (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 539 Abs. 2, 636 RVO);

hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Celle vom 28.06.1995
- 9 U 145/94 -

Das OLG Celle hat mit Urteil vom 28.06.1995 - 9 U 145/94 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Ein Krankenhausträger ist grundsätzlich nicht nach RVO § 636 von der Haftung für den Arbeitsunfall einer Reinigungskraft freigestellt, wenn diese zu einem Reinigungsunternehmen gehört, dem der Krankenhausträger die Reinigungsarbeiten im Krankenhaus übertragen hat. Dies gilt im allgemeinen auch dann, wenn die Reinigungskraft in Abweichung von den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Krankenhausträger und Reinigungsunternehmen vom Krankenhausträger zur Verfügung gestellte Reinigungsmittel verwendet.